GEMEINDE SCHÖTZ

... ZUM BLEIBEN SCHÖN

BEKANNTMACHUNG EINES BAUPROJEKTES

ordentliches Baubewilligungsverfahren

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planauflage im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

BAUHERRSCHAFT	**Gabriel und Barbara Schärli, Lörzigen 6, 6143 Ohmstal**
BAUVORHABEN	**Sanierung Einfamilienhaus**
GRUNDSTÜCK NR.	**192, Lörzigen 6, GB Ohmstal**
TAG DER AUFLAGE	**7. April 2021**
EINSPRACHEFRIST	**26. April 2021**

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung Schötz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Schötz zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6247 Schötz, 6. April 2021

BAU UND INFRASTRUKTUR